

## **Beirat für Migration und Integration der Stadt Landshut; Neufassung der Satzung, 2. Lesung**

Gremium:	<b>Sozialausschuss</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>2</b>	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	<b>25.02.2021</b>	Stadt Landshut, den	09.02.2021
Sitzungsnummer:	4	Ersteller:	Herr Link

### **Vormerkung:**

Der Migrationsbeirat der Stadt Landshut wurde im März 2009 gegründet, um die Belange der BürgerInnen der Stadt mit Migrationsbiografie zu unterstützen und den Austausch zwischen Migrantenorganisationen, Verwaltung und Kommunalpolitik zu fördern.

Seit seinem Bestehen wurde die Satzung mehrfach aktualisiert (meist vor allem in Bezug auf die Zusammensetzung nach Länderaufteilung). Zuletzt war die Satzung mit Stand 26.03.2018 Arbeitsgrundlage.

Im Jahr 2017 wurde die Koordinierungsstelle für den Migrationsbeirat in das neu geschaffene Amt für Migration und Integration eingegliedert. Zuvor koordinierte von 2009 bis 2017 Martin Mezger vom Jugendkulturzentrum die Belange des Beirates.

Innerhalb des Migrationsbeirates wurde mit Übergang der Koordinierungsstelle auch der dringende Wunsch nach einem Neuanfang geäußert: Zum einen wollte der damalige Vorstand mehr Mitspracherecht in den Belangen des Migrationsbeirates und gegenüber der Verwaltung, zum anderen wurde mehr Selbstständigkeit gewünscht und vor allem sollte der Beirat insgesamt, wie in vielen Sitzungen debattiert, mehr Achtung und nicht zuletzt Beachtung finden.

Der ursprüngliche Gedanke war, nach der Feier zum 10-jährigen Bestehen im Mai 2018 Neuwahlen im Vorstand anzusetzen und dem Stadtrat eine neue Liste mit Beiratsmitgliedern vorzulegen, da mehrere Mitglieder sich nach Meinung des Vorstandes nicht mehr oder nicht mehr ausreichend für den Beirat einsetzten. Dabei wurde beschlossen, die als nicht mehr zeitgemäß und wenig zielführend erachtete Satzung grundlegend zu erneuern und dem veränderten Selbstverständnis im Beirat anzupassen.

Mit diesem Ziel gründete sich 2019/2020 im Beirat eine Arbeitsgruppe Satzung, die sich in mehreren Sitzungen (physisch und virtuell) mit den möglichen Inhalten einer neuen Satzung auseinandergesetzt hat.

Um dem Stadtrat eine Entwurfsfassung vorlegen zu können, die zum einen zu einem besseren Standing des Beirates führen soll, andererseits aber auch, um über die Jahre aufgekommene Unstimmigkeiten auf Basis der bisherigen Satzung auszuräumen, wurde die Verwaltung mit der Erstellung eines Entwurfs für die Neufassung der Satzung beauftragt.

Entscheidend hierbei war, die Satzung an die in der Stadt Landshut ebenfalls bestehenden Beiräte, wie Behinderten- und Seniorenbeirat anzupassen, um die genannten Ziele von mehr Achtung und Beachtung bestmöglich zu erreichen. Zudem sollte wie gewünscht Augenmerk auf die Arbeitsfähigkeit des Beirates gelegt werden.

Der entstandene Entwurf setzte dies um und wurde am 24.11.2020 intensiv mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Satzung des Beirates und weiteren Beiratsmitgliedern auf Einladung des

Sozialreferates diskutiert sowie in mehreren Paragraphen den Anregungen des Migrationsbeirates entsprechend angepasst. Zudem wurde der Beirat gebeten, eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

In der Sitzung vom 17.12.2020 wurde im Sozialausschuss dem Antrag auf **zweite Lesung** entsprochen. Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem Migrationsbeirat offene Punkte und eventuell bestehende Fragen zu klären.

Mehrere Treffen im Migrationsbeirat ergaben, dass neben redaktionellen Änderungen vor allem der § 4 (Delegiertenversammlung) und der migrationsrelevante Hintergrund des/der kommenden Vorsitzenden Diskussionsbedarf ausgelöst hat. In einem auf Einladung des Sozialreferates am 03.02.2021 abgehaltenen Arbeitstreffen zwischen Verwaltung und Migrationsbeirat wurden alle Paragraphen miteinander besprochen und abgestimmt.

Ausgenommen der nachfolgend angeführten Satzungsteile wurde der restliche Teil der vorgeschlagenen Neufassung vom 09.02.2021 übereinstimmend angenommen (vergl. Anlage 1). Keine einheitliche Fassung ergaben jedoch folgende Satzungsteile (vergl. Anlage 3):

1. Präambel: Aufnahme Antirassismus nach Augsburger Beispiel, Basis Grundordnung sowie Definitionsgrundlage „Migrationshintergrund“.

Hier wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, folgende und am Beispiel der Integrationsbeirats-Satzung der Stadt Augsburg orientierte Textfassung in den Satzungsentwurf der Verwaltung aufzunehmen:

*Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in Landshut und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind wichtige Querschnittsanliegen der Stadt Landshut. Ziel ist es, die volle Teilhabe und die Chancengleichheit der Menschen mit Migrationshintergrund sowie das Miteinander von Migrant/innen und Nichtmigrant/innen in der Bürgergesellschaft bzw. in den Institutionen zu schaffen. Die Arbeit des Integrationsbeirats basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist dem Grundgesetz verpflichtet und grenzt sich von rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ab, insbesondere wenn sie sich gegen Religionen und Weltanschauungen richten. Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung entspricht der Definition der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2009 (AllIMBI Nr. 4/2009 zur Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung).*

2. § 4; dort wird von Seiten des Migrationsbeirates eine definierte Liste der Organisationen gewünscht, die Zweidrittel der Delegierten vorschlagen können. Zudem sollen Zweidrittel der Delegierten Migrationshintergrund aufweisen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, diese vom Beirat vorgeschlagene Textfassung des § 4 abzulehnen. Zum einen soll das Hauptaugenmerk allein auf die fachliche Kompetenz der BewerberInnen im Bereich Migration gelegt werden, nicht z.B. auf Geburtsmerkmale oder andere die Definition zwar erfüllende, aber nachrangige Voraussetzungen.

Andererseits kann eine subjektiv erstellte Liste von Organisationen, Vereinen oder Institutionen keinen transparenten Spiegel der Landshuter Bevölkerung darstellen. Die von allen Seiten gewünschte „offene Tür“ als Zugang zum Integrationsbeirat würde mit einer in der Satzung festgelegten Liste zu einem schmalen Durchgang, durch den sich nur einige „ausgewählte“ Gruppen zwängen könnten. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsprinzip.

3. § 6 (5); der/die Vorsitzende muss Migrationshintergrund aufweisen.

Ziel muss auch hier sein, dass die Person, die die höchste Kompetenz für die Aufgabe des/der Vorsitzenden mitbringt, diese Position auch besetzen kann. Den Migrationshintergrund als zwingend festzulegen, könnte im Extremfall dazu führen, dass ein von allen gewünschter Bewerber oder eine Bewerberin den Vorsitz nicht einnehmen dürfte, nur weil er oder sie nicht in

den festgeschriebenen Definitionsrahmen für einen Migrationshintergrund passt. Denkbar wäre, zur Hervorhebung des erklärten Willens, die Formulierung „... soll Migrationshintergrund aufweisen.“.

### **Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss begrüßt die Neufassung der Satzung und empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Plenum die Satzung wie als Anlage 1, Fassung vom 09.02.2021 beigefügt zu beschließen, zusätzlich etwaiger Änderungen gemäß Anlage 2.

### **Anlagen:**

- Anlage 1. 2. Entwurf Neufassung Satzung Integrationsbeirat der Stadt Landshut (Vorschlag der Verwaltung)
- Anlage 2. 2. Entwurf Neufassung Satzung Integrationsbeirat der Stadt vom 09.02.2021 (Änderungen farblich markiert)
- Anlage 3. Rückmeldung Migrationsbeirat - Ergänzungs-/Änderungswünsche